

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

03 | 2025

Kurz informiert

Reparatur am eigenen Auto abrechnen als sei es Kundenfahrzeug.....	1
Mehrwertsteuer aus Reparaturkosten später geltend machen?.....	1
Zumutbarkeitsgrenze: Entfernung der Verweisungswerkstatt.....	2
Grundlage der Gutachterkosten: Reparaturkosten vor Verweisung.....	2
Urteile gegen das Zeitaufwandshonorar bei Sachverständigen.....	3
Unfallbeschädigtes E-Fahrzeug: Sicherungsmaßnahmen gedeckt.....	3
Nutzung des Fahrzeugs ohne Dachhimmel ist nicht zumutbar.....	4
Unfallbedingt angemieteten Ersatzwagen während der Kur genutzt..	4
AG Goslar: Anforderungen an Mietwagenangebot des Versicherers...	5
AG Köln: Gutachten für beschädigtes E-Bike ist erforderlich.....	5
Ersatzbeschaffung bei Geldnot erst nach Zahlung vom Versicherer...	6
Wissens-Update für mehr Ertrag im Unfallschadengeschäft.....	6

Reparaturkosten

Regress des Versicherers: Wann ist Werkstatt regresssicher?.....	7
--	---

Sachverständige

63. Verkehrsgerichtstag: Qualifikation der Sachverständigen.....	9
--	---

Restwert

Finanzierte Fahrzeuge gehören nicht in Restwertbörsen.....	11
--	----

Restwertregress

Schadengutachter durch Restwertregresse disziplinieren?.....	12
--	----

Regress

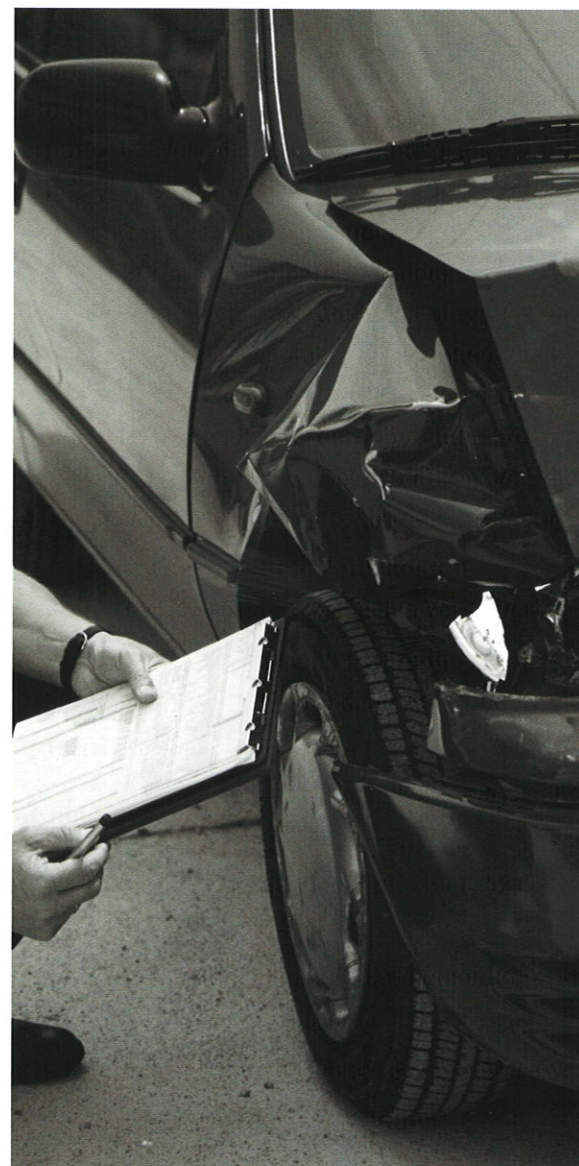
Marktführer beginnt mit Honorarregressen bei Sachverständigen...	13
--	----

Kasko

Anrechnung des Restteilwerts bei sperrigem Karosserieteil.....	14
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	15
-----------------------------------	----



► Reparaturkosten

LG Berlin: Eine ausgelastete Werkstatt darf die Reparatur am eigenen Fahrzeug so abrechnen, als sei es ein Kundenfahrzeug

| Repariert eine Werkstatt das bei einem Haftpflichtschaden beschädigte Fahrzeug, das ihr selbst gehört, kann sie den Schaden so abrechnen, als sei das ein Kundenfahrzeug. Voraussetzung: Sie hatte genug Kundenaufträge. Dies hat das LG Berlin entschieden und die Spielregeln zusammengefasst. |

Nach der Rechtsprechung des BGH hat ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebs dazu benutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur ersetzt werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können. Für Letzteres ist der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet, wobei allerdings dem Geschädigten (hier Werkstatt) im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation obliegt.

Im Urteilsfall hatte die Werkstatt, bezogen auf den relevanten Zeitraum, ergänzend zu der Zahl der im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter vorgetragen. Ferner hatte sie eine Überstundensituation vorgetragen. Daher hätte es nunmehr dem Versicherer oblegen, diesen Vortrag zu widerlegen. Ein einfaches Bestreiten genügt nicht, so das LG Berlin (Urteil vom 05.02.2024, Az. 46 S 2/24, Abruf-Nr. 246731, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

► Fiktive Abrechnung

Lässt sich Mehrwertsteuer aus den Reparaturkosten geltend machen bei Neuanschaffung nach drei Jahren?

| Erst fiktiv abgerechnet und dann teilrepariert weitergenutzt: Ein unfallbeschädigter Mercedes Sprinter wurde nach unstreitigem Schaden repariert (teils in der Werkstatt, teils in Eigenregie). Der Geschädigte rechnete fiktiv ab und bekam den Schaden netto erstattet, vollständig jedoch erst nach einem Rechtsstreit, der vor Kurzem endete. Jetzt, drei Jahre nach dem Unfall, hat der Geschädigte das Fahrzeug nun durch einen Neuwagen ersetzt. Ein UE-Leser fragt: Kann der Geschädigte jetzt die Mehrwertsteuer nachfordern? |

Antwort | Alles entscheidend ist: Ist der Neukauf drei Jahre später die Ersatzbeschaffung wegen des Unfalls – oder ist das schlicht und einfach der Ersatz des inzwischen verschlissenen Sprinters durch einen neuen? Die Vermutung spricht für Letzteres. Diese Vermutung muss entkräftet werden. Das wird schwierig. Ein neuer Sprinter ist eine Investition in einer Höhe, bei der es nicht leichtfällt zu erklären, warum – bildhaft gesprochen, weil UE die exakten Zahlen nicht kennt – „der Tausender“ der Kürzung bei der fiktiven Abrechnung über kaufen können oder nicht entscheidet. Freiwillig wird der Versicherer hier nicht die Mehrwertsteuer nachzahlen, und einen Rechtsstreit darum schätzt UE nicht als besonders aussichtsreich ein.

Versicherer muss Vortrag widerlegen – einfaches Bestreiten genügt nicht

Ein Leser fragt – UE antwortet

Entfernungsdifferenz
von mehr als zehn
km macht Verwei-
sung unzumutbar

ARCHIV

Ausgaben
3 und 4 | 2024



► Fiktive Abrechnung

Zumutbarkeitsgrenze überschritten: Wenn die Verweisungswerkstatt 12,5 km und die Markenwerkstatt 1,1 km entfernt ist

| Eine Entfernung der Verweisungswerkstatt, auf deren Basis der Versiche-
rer die Kosten der fiktiven Reparatur erstatten möchte, von 12,5 km ist im
Grundsatz in Ordnung. Liegt die Markenwerkstatt aber nur 1,1 km und damit
in Fußweite entfernt, sind die 12,5 km doch unzumutbar, so das AG Ansbach. |

Denn: Ist die Referenzwerkstatt wie im vorliegenden Fall mehr als doppelt so
weit entfernt und beträgt die Entfernungsdifferenz mehr als zehn km, ist die
Zumutbarkeitsgrenze in der Regel überschritten (AG Ansbach, Urteil vom
16.01.2025, Az. 3 C 855/24, Abruf-Nr. 246557, eingesandt von Rechtsanwalt
Norbert Schreck, Jacobs & Kollegen, Erlangen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Markenwerkstatt näher als Verweisungswerkstatt – AG Berlin-Mitte sieht Ent-
fernung von 20 km als nicht mühelos erreichbar an“, UE 3/2024, Seite 4 → Abruf-Nr.
49921644
- Beitrag „Neue Hinweise vom AG und LG Wuppertal zur Entfernung der Verweisungs-
werkstatt“, UE 4/2024, Seite 6 → Abruf-Nr. 49971631

► SV-Honorar

AG Böblingen: Grundlage der Gutachterkosten sind die Repara- turkosten vor der Verweisung auf eine andere Werkstatt

Schätzung erfolgt
zur Regulierung
auf Basis der
Rechtsprechung

| Der Schadengutachter kalkuliert mit den Stundenverrechnungssätzen
der Markenwerkstatt am Ort, weil das nach der BGH-Rechtsprechung die
Grundlage ist, solange der Versicherer bei der fiktiven Abrechnung noch
nicht auf eine andere Werkstatt verwiesen hat. Der Versicherer greift zur
Verweisung, weil das betroffene Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht
scheckheftgepflegt ist. Ist die Grundlage für das Gutachtenhonorar der
Schadenbetrag vor oder nach der Verweisung? Darüber hatte das AG Böb-
lingen zu entscheiden. |

Nach Ansicht des AG ist der Schadenbetrag vor der Verweisung die Grund-
lage für das Gutachterhonorar. Der Grund: Beauftragt der Geschädigte – wie
im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der
Schadenregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berück-
sichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Un-
fällen zu erstellen. Zu weiteren Erhebungen und Berechnungen ist der Sach-
verständige auch nicht im Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfall-
gegners verpflichtet.

Unerheblich ist hierbei, ob der Versicherer im Nachhinein durch einen wirk-
samen Verweis auf eine kostengünstigere Vergleichswerkstatt letztlich nur
geringere Nettopreparaturkosten erstattet. Der Sachverständige macht also
berechtigterweise die von ihm festgestellten Nettopreparaturkosten zur
Grundlage seiner Gebührenkalkulation (AG Böblingen, Az. 3 C 857/23, Abruf-
Nr. 246670, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

► Sachverständigenhonorar

Weitere Urteile gegen das Zeitaufwandshonorar bei Sachverständigen liegen vor

| Ein Versicherer behauptet, der Schadengutachter müsse das Gutachtenhonorar anhand des Zeitverbrauchs für die Gutachtenerstellung ermitteln. Dagegen liegen nun weitere Urteile vor. |

- AG Alzey, Az. 28 C 59/24, Abruf-Nr. 246560, eingesandt von Rechtsanwalt Rafael Pinhas, Alzey
- AG Brühl, Urteil vom 17.12.2024, Az. 25 C 25/24, Abruf-Nr. 246561, eingesandt von Rechtsanwalt Rafael Pinhas, Alzey
- AG Berlin-Mitte, Urteil vom 10.01.2025, Az. 20 C 280/24, Abruf-Nr. 246562, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin). Das Urteil ist auch über diese Frage hinaus sehr lesenswert im Hinblick auf das Thema der Erstattung von Gutachterkosten.
- AG Freudenstadt, Urteil vom 05.02.2025, Az. 7 C 326/24, Abruf-Nr. 246436
- AG Hannover, Urteil vom 06.01.2025, Az. 507 C 7073/24, Abruf-Nr. 246563, eingesandt von Rechtsanwalt Lukas Schrader, Hannover
- AG Peine, Urteil vom 14.11.2024, Az. 5 C 272/24, Abruf-Nr. 246564, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig
- AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Az. 2 C 915/24, Abruf-Nr. 246565, eingesandt von M + K Kfz-Sachverständigenbüro, Stuttgart

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Urteile gegen Zeitaufwandshonorar“ → Abruf-Nr. 49868696

► Abschleppkosten

Kostenträchtige Sicherungsmaßnahmen bei unfallbeschädigtem E-Fahrzeug sind vom subjektbezogenen Schadenbegriff gedeckt

| Dass ein stark unfallbeschädigtes Elektrofahrzeug von der Unfallstelle zum Betriebshof des Abschleppunternehmers geschleppt wird, weil das Autohaus, in dem der Geschädigte Kunde ist, zur Unfallzeit am Wochenende geschlossen ist, ist nicht zu beanstanden. Zu dem Schluss gelangt das LG Göttingen. |

Dass der Abschleppunternehmer kostenträchtige Sicherungsmaßnahmen ergreift – nämlich die Aufbewahrung in einem Überflutungscontainer, der ggf. mit Wasser geflutet werden kann, wenn sich die Batterie gefährlich erhitzt –, ist mindestens vom subjektbezogenen Schadenbegriff gedeckt. Es obliegt nämlich der Bewertung des fachkundigen Abschleppunternehmers, auf welche Weise das Fahrzeug auf seinem Betriebsgelände gesichert wird, um weitere Schäden zu vermeiden. Darauf hat der Geschädigte keinen Einfluss. Und selbst wenn er ihn hätte, hielte ein Laie die ergriffenen Maßnahmen für angemessen. Subjektbezogen sind die Kosten also zu erstatten. Dass bei beschädigten Elektrofahrzeugen von der Hochvoltkomponente erhebliche Gefahren ausgehen, wird im Urteil als gerichtsbekannt bezeichnet (LG Göttingen, Az. 8 O 248/23, Abruf-Nr. 246726, eingesandt von Rechtsanwalt Christoph Simon, Hamburg).

Liste der Urteile wird immer länger



DOWNLOAD

Hier mobil weiterlesen



Laie darf Maßnahmen des Abschleppunternehmens für angemessen halten

Der Dachhimmel ist Teil des Insassenrückhaltesystems

► Ausfallschaden

AG Hohenstein-Ernstthal: Nutzung des Fahrzeugs ohne Dachhimmel ist nicht zumutbar

| Solange ein unfallbeschädigter Dachhimmel als Ersatzteil nicht lieferbar ist, darf der Geschädigte das Fahrzeug in der Werkstatt lassen. Er muss das Fahrzeug nicht bis zur Lieferung des Dachhimmels nutzen, so das AG Hohenstein-Ernstthal. |

Im Urteilsfall ging es um 44 Tage Nutzungsausfallentschädigung, weil der Dachhimmel als Ersatzteil nicht lieferbar war. Der Versicherer meinte, man könne doch auch mal ohne den Dachhimmel im Fahrzeug fahren. Das ansonsten fertig reparierte Fahrzeug wegen des fehlenden Dachhimmels in der Werkstatt zu lassen, statt es bis zu dessen Lieferung zu nutzen, sei ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht.

Das AG sah dies anders: Der Dachhimmel, so das sachverständig beratene Gericht, ist im Hinblick auf das korrekte Auslösen der Kopfairbags ein Teil des Insassenrückhaltesystems im Fahrzeug, bei dessen Fehlen die Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die passive Sicherheit ist ohne den Dachhimmel reduziert. Also ist die Nutzung des Fahrzeugs ohne den Dachhimmel nicht zumutbar (AG Hohenstein-Ernstthal, Urteil vom 07.02.2025, Az. 1 C 250/24, Abruf-Nr. 246650, eingesandt von Rechtsanwalt Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgeb.).

► Ausfallschaden

LG Göttingen: Unfallbedingt angemieteten Ersatzwagen während der Kur genutzt – kein Verstoß gegen Schadenminderungspflicht

| Eine Mutter-Kind-Kur ist nicht mit einem Krankenhausaufenthalt zu vergleichen, währenddessen der unfallbedingt angemietete Ersatzwagen ohnehin nicht hätte benutzt werden können. Zu diesem Schluss kommt das LG Göttingen im Streit um Mietwagenkosten während der Mutter-Kind-Kur. |

Hintergrund | Neben der An- und Abreise von Göttingen zum Kurort an der Ostsee und zurück wurden mit einem unfallbedingt angemieteten Ersatzwagen auch kleine Strecken am Ort der Kur zurückgelegt. In der Anmietung liegt daher kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, so das LG Göttingen. Auch die Mietwagenrückgabe erst nach der Rückkehr von der Kur, obwohl das verunfallte Fahrzeug bereits wenige Tage zuvor fertig repariert war, geht in Ordnung.

Dass das Fahrzeug auf den Ehemann zugelassen ist, führt für den Ehemann als Geschädigten auch dann zu einem Ausfallschaden, wenn wegen der innerfamiliären Zuordnung des Fahrzeugs auf die Ehefrau der Schaden nicht darin besteht, dass er selbst das Fahrzeug nicht nutzen kann. Die fehlende Nutzbarkeit für den beabsichtigten Zweck der Nutzung durch die Ehefrau genügt (LG Göttingen, Az. 8 O 248/23, Abruf-Nr. 246726, eingesandt von Rechtsanwalt Christoph Simon, Hamburg).

Fehlende Nutzbarkeit für beabsichtigten Zweck der Nutzung: Ausfallschaden

► Mietwagenkosten

AG Goslar benennt die Anforderungen an ein Mietwagenangebot des Versicherers

| Ein Schreiben des Versicherers an den Geschädigten, mit dem der Versicherer bestätigt, dass er einen telefonisch besprochenen Anmietwunsch des Geschädigten an einen dem Versicherer nahestehenden Autovermieter weitergeleitet hat, ist kein Nachweis dafür, dass ein den Geschädigten bindendes Mietwagenangebot abgegeben wurde. Das hat das AG Goslar entschieden. |

Nähere Angaben zum tatsächlichen Preis, zur Fahrzeugklasse sowie zu weiteren Modalitäten der Anmietung wurden in dem Schreiben nicht mitgeteilt. Unter Angabe einer Telefonnummer der Firma obläge es dem Geschädigten, diese notwendigen Vertragsbestandteile mit der Firma zu besprechen. Dies sind wesentliche Zwischenschritte, weswegen das Schreiben gerade kein „ohne Weiteres“ annehmbares Angebot darstellt, so das AG Goslar (Urteil vom 25.10.2024, Az. 28 C 61/23, Abruf-Nr. 246028, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

► Gutachterkosten

AG Köln: Gutachten für beschädigtes E-Bike ist erforderlich – Schadengutachter sollte aber ausreichend Kenntnis haben

| Bei der unfallbedingten Beschädigung eines E-Bikes ist ein Schadengutachten genauso zu betrachten wie bei der Beschädigung eines Autos. Es ist schadenrechtlich erforderlich, entschied das AG Köln. |

Auch wenn das Schadengutachten im Fall eines beschädigten E-Bikes schlecht gemacht ist, sind die Kosten nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung zu erstatten, weil der E-Bike-Besitzer (Geschädigter) darauf keinen Einfluss hatte. Das allerdings ist kein Freibrief für Schadengutachter, sich ohne ausreichende Kenntnis der Materie in den Fahrradgutachtenmarkt zu stürzen. Denn der E-Bike-Besitzer muss seinen eventuellen Rückforderungsanspruch gegen den Schadengutachter an den regulierenden Haftpflichtversicherer Zug um Zug gegen Erstattung der ungekürzten Gutachterkosten abtreten. Und der wird sich in diesem Fall ziemlich sicher beim Schadengutachter melden. Wer viele Gutachtentexte aus seinen auf Kraftfahrzeuge ausgerichteten Schadengutachten übernimmt und auf die Karosserie oder die Zulassungsbescheinigung Teil II abstellt, wer schreibt, dass er die Bewertung des Fahrrads unter Einbeziehung einer VIN-Abfrage vorgenommen hat, hat sich mindestens blamiert. Ob genug Stoff für einen durchgreifenden Regress vorliegt, kann auf der Grundlage des Urteils nicht beurteilt werden.

Da ihm der Schadengutachter von seinem Fahrradhändler empfohlen wurde, durfte der E-Bike-Besitzer ihn dennoch für qualifiziert halten, so das AG Köln (Az. 274 C 72/23, Abruf-Nr. 246728, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Engelberg, Siegburg).

Wichtige Zwischenschritte fehlen – Angebot nicht ohne Weiteres annehmbar

E-Bike-Besitzer durfte Gutachter für qualifiziert halten

Geldeingang erst am
19.12. – Ersatzkauf
nach Neujahr
in Ordnung

WEBINAR



Hier mobil
weiterlesen



► Ausfallschaden

AG Wiesloch: Ersatzbeschaffung muss bei Geldnot erst nach Geldeingang vom Versicherer in die Wege geleitet werden

Wer ohne die Schadenersatzleistung nicht zum Ersatzkauf in der Lage ist und den Versicherer entsprechend gewarnt hat, muss erst nach dem Geldeingang vom Versicherer den Kauf des Ersatzwagens in die Wege leiten. Erfolgt der Geldeingang erst am 19.12. des Jahres, ist ein Ersatzkauf erst nach Neujahr nicht zu beanstanden (AG Wiesloch, Az. 1 C 2/24, Abruf-Nr. 246727, eingesandt von Rechtsanwalt Maximilian Weimann, Düsseldorf). |

► IWW-Webinar Unfallregulierung am 04.04.2025

Wissens-Update für mehr Ertrag im Unfallschadengeschäft

Immer wieder kürzen Versicherer Ersatzansprüche, halten Geschädigte hin oder stellen falsche Behauptungen auf. Rechtsanwalt Joachim Otting zeigt Ihnen im IWW-Webinar „Unfallregulierung“, wie Sie sich dagegen wehren – mit schlagkräftigen Argumenten und vielen Erfolgsbeispielen aus der täglichen Regulierungspraxis. Folgende Themen erwarten Sie u. a. im IWW-Webinar „Unfallregulierung“ am 04.04.2025 ab 13:00 Uhr: |

- Zehn Tage Überlegungszeit bei hohen Reparaturkosten
- Ehefrau unterschreibt für Ehemann Kfz-Mietvertrag
- Nicht selbstherrlich über das Gutachten hinaus reparieren
- Neue Masche zur Umgehung des Werkstatttrisikos mit aus Zusammenhang gerissenem BGH-Zitat
- Weitere Versuche, die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs vorgerichtlich zurückzuweisen
- Nicht zeitgerecht vor Urlaubsreise Pkw repariert oder Ersatz beschafft – und die Mietwagenkosten
- Scheckheftgepflegt, aber leichter Hagelschaden – und Stundensatz
- Heimtransportkosten: Schadenminderungspflicht nicht verletzt
- Haftungszusage erteilt: Wann der Geschädigte spätestens den Reparaturauftrag auslösen muss
- Moderne Kfz mit Assistenzsystemen in der fiktiven Abrechnung – Gleichwertigkeit der Reparatur

Nutzen Sie die zwei Stunden im Webinar auch zum Erfahrungsaustausch. Tauschen Sie sich mit Joachim Otting und den anderen Webinar-Teilnehmern aus. So halten Sie Ihr Wissen schnell und bequem aktuell. Und Sie gewinnen viel Zeit für Ihre eigentliche Tätigkeit – die Abwicklung von Kfz-Unfallschäden.

Wichtig | Sie können die Webinare einzeln, aber auch kostengünstiger im Abonnement buchen. Melden Sie sich jetzt an: <https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung>.

REPARATURKOSTEN

Regress des Versicherers gegen Werkstatt: Wann ist die Werkstatt regresssicher aufgestellt?

| Kein Einzelfall mehr: Die anwaltliche Vertretung des Geschädigten setzt die Erstattung der Reparaturkosten in voller Höhe durch. Anschließend meldet sich der Versicherer bei der Werkstatt und verlangt Teile des Werklohns als angeblich überhöht zurück. Nachdem das lange Zeit vor allem ein Versicherer aus Münster so machte, fallen nun weitere und auch ein sehr großer Versicherer damit auf. UE erklärt, welches Kraut dagegen gewachsen ist. |

Wer betrügerisch abrechnet, trägt ein hohes Risiko

Gegen ein Verhaltensmuster einiger weniger Werkstätten ist gar kein Kraut gewachsen: Wer Arbeiten berechnet, die nicht durchgeführt wurden, trägt ein hohes Risiko, im Regress zurückzahlen zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass nicht berechnet werden darf, was nicht gemacht wurde. Der Täter gibt die Beute zurück. Und durchaus droht auch die strafrechtliche Keule.

Werkstätten dürfen nicht abrechnen, was sie nicht gemacht haben

Wichtig | Dabei geht es um Arbeitsschritte, die gar nicht gemacht wurden. Was der Subunternehmer, z. B. der Lackierer, gemacht hat, darf der Hauptunternehmer sehr wohl berechnen. Denn im Verhältnis zum Geschädigten rechnet der Hauptunternehmer alles ab, was in der Kette der Beteiligten erledigt wurde. In der Kette der Beteiligten wird untereinander abgerechnet.

Hauptunternehmer muss Arbeit des Subunternehmers kontrollieren

Ehrlichkeit in der Abrechnung ist der sicherste Schutz. Doch leider ist das manchmal anders. Ein Fall aus der Regresspraxis: Die Heckklappe eines Fahrzeugs mit Schrägheck muss an der Unterkante instand gesetzt werden. Im Schadengutachten ist die vollständige Lackierung vorgesehen, Scheibe raus, Scheibe rein, Klebesatz. Instand gesetzt und mit Scheibe geht die Klappe zum Lackierer. In dessen Rechnung an den Hauptunternehmer steht sinngemäß „Scheibe war raus, ist wieder drin, Klebesatz, Klappe ist vollständig lackiert“. Im Regress stellt sich heraus: Die Scheibe war nie draußen, lackiert ist nur der Bereich unten. Der Hauptunternehmer meint, das sei nicht seine Verantwortung, er hätte geglaubt, der Lackierer habe so gearbeitet wie berechnet. Wirklich? Oder hat er es nur glauben wollen, um auch seine Marge auf die nicht erledigten Arbeiten berechnen zu können? Hier ist mehr Sensibilität und Vorsicht geboten.

Sicherster Schutz in der Abrechnung ist Ehrlichkeit

Wer einfach nur Gutachten zur Rechnung umschreibt, lebt gefährlich

Noch krasser sind manchmal die Fälle, bei denen die Unfallschadenbeseitigung und die Lackierung auswärts erledigt werden. Wer da als Hauptunternehmer nur das Gutachten zur Rechnung umschreibt, lebt gefährlich. Das gilt jedenfalls für die Bereiche, die leicht zu kontrollieren sind. Taucht dann „Heckblech erneuert“ in der Rechnung auf, obwohl es nur – und sei es noch so perfekt – instand gesetzt wurde, sind rechtliche Folgen, die nicht nur „Rückzahlung“ heißen, nicht ausgeschlossen. Es genügt eben nicht, dass nur die Rechnung mit dem Gutachten übereinstimmt, wenn die Reparatur „kreativer“ war.

Es genügt nicht, dass die Rechnung mit dem Gutachten übereinstimmt

Preise für die
Nebenpositionen
vereinbaren

Saubere Vorberei-
tung durch die
Werkstatt hilft

Wenn Preise klar
vereinbart sind,
kommt es nicht auf
ihre Üblichkeit an

Preise über dem
Üblichen – Umstand
ist u. U. dem Kunden
offenzulegen

Das wirksame Kraut gegen alle „zu teuer“-Einwendungen

UE hat bereits in der Ausgabe 3/2024 darauf hingewiesen, aber offenbar haben die wenigsten Werkstätten das bisher umgesetzt: Die Vereinbarung der Preise für die Nebenpositionen ist der sichere Schutz vor dem „zu teuer“-Argument. Denn der Versicherer kann ja nur das zurückfordern, was der Kunde auch zurückfordern könnte. Wenn der aber z. B. die Höhe der Verbringungskosten mit der Werkstatt vereinbart hat, kann er im Nachhinein nicht „zu teuer“ behaupten. Denn nach § 632 Abs. 2 BGB geht die Vereinbarung der Üblichkeit vor.

Werkstatt sollte Preisbestandteile direkt im Auftrag vereinbaren

Wie saubere Vorbereitung durch die Werkstatt hilft, zeigt ein Urteil des AG Cham. Die Werkstatt vereinbarte ihre Preisbestandteile nämlich direkt im Auftrag und nicht nur auf dem Umweg über den Aushang. Das sah so aus:

■ Unfallschaden nach den Vorgaben des Schadengutachters reparieren

Preisbestandteile:	
Stundenverrechnungssatz Karosserie inkl. MwSt.	153,51 Euro
Stundenverrechnungssatz Lackierung inkl. MwSt.	165,41 Euro
Lackmaterialzuschlag	45 Prozent
Ersatzteilaufschlag	15 Prozent
Verbringung zum Lackierer inkl. MwSt.	216,50 Euro
Verbringung zum Assistenten einstellen inkl. MwSt.	197,50 Euro
Probefahrt nach Zeitaufwand nach jeweiligem Stundenverrechnungssatz	
Reinigungskosten nach Zeitaufwand mit jeweiligen Stundenverrechnungssatz	
Standkosten im Freien täglich inkl. MwSt.	17,85 Euro
Standkosten in der Halle täglich inkl. MwSt.	25,70 Euro

Das AG stellte fest, dass alle vom Versicherer als überflüssig beanstandeten Arbeiten im Schadengutachten enthalten waren und dass es wegen der klaren Preisvereinbarungen auf die Üblichkeit der Preise nicht ankomme. Der Versicherer könne im Wege des Regresses nur solche Einwendungen gegen die Rechnung der Werkstatt erheben, die auch dem Auftraggeber zustanden. Angesichts des eindeutigen Auftrags habe der aber nichts zurückverlangen können (AG Cham, Urteil vom 03.01.2024, Az. 8 C 615/23, Abruf-Nr. 239809).

Bei der Preisvereinbarung keinesfalls die Preise nach oben treiben

Wenn Sie nun die Preise, die Sie bisher im Rahmen der Üblichkeit berechnen, nach diesem Vorbild vereinbaren, dann widerstehen Sie dabei unbedingt der Versuchung, bei der Gelegenheit die Preise nach oben zu treiben. Denn wenn die vereinbarten Preise deutlich über den üblichen liegen, stellt sich schadenrechtlich eine neue Frage: Muss derjenige, der weiß, dass seine Preise deutlich über dem Üblichen liegen und folglich zu über das Normalmaß hinausgehendem Widerstand der Versicherer führen werden, diesen Umstand dem Kunden offenlegen? Unter eng begrenzten Umständen ja (BGH, Urteil vom 24.10.2007, Az. XII ZR 155/05, Abruf-Nr. 080010).

SACHVERSTÄNDIGE

63. Verkehrsgerichtstag in Goslar trifft Entschlie- ßung zur Qualifikation der Sachverständigen

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist derzeit allenfalls wettbewerbsrechtlich geschützt. Das Wettbewerbsrecht hat jedoch kaum mehr als die Grundqualifikation Ingenieur, Kfz-Meister oder Vergleichbares im Auge gehabt. Der sprichwörtliche „Pizzabäcker“, der Kfz-Schadengutachten erstellt, könnte also höchstens wettbewerbsrechtlich aus dem Verkehr gezogen werden. Dafür muss aber jemand das Heft des Handelns in die Hand nehmen. Beim Verkehrsgerichtstag in Goslar am 29. und 30.01.2025 wurde über dieses Thema diskutiert. Am Ende stand eine Entschlie-ßung des Arbeitskreises, die UE vorstellt.

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ in der Diskussion

Beim Verkehrsgerichtstag in Goslar werden Jahr für Jahr aktuelle Themen aus dem Verkehrsrecht und dem Autorecht diskutiert. Am Ende steht jeweils eine Entschlie-ßung des Arbeitskreises. In diesem Jahr ging es unter anderem um die Bezeichnung „Sachverständiger“. UE-Leser und Urteileinsender Rechtsanwalt Gunnar Stark war an den inhaltlichen Diskussionen und der daraus folgenden Entschlie-ßung des Arbeitskreises V. intensiv beteiligt. Denn er war im Vorfeld auch an der Erarbeitung der VDI-Richtlinie VDI-MT 5900 involviert.

Kursangebote: „Sachverständiger in drei Tagen“

Der geringe Schutz der Bezeichnung „Sachverständiger“ und die dadurch sehr niedrigen Markteintrittshürden haben dazu geführt, dass es diverse Anbieter von „Sachverständiger in drei Tagen“-Kursen gibt. Sie treten mit den abenteuerlichsten Versprechen baldigen und ungeahnten Reichtums an. Es steht zu befürchten, dass der baldige und ungeahnte Reichtum am Ende allenfalls bei den Kursanbietern ankommt, die nachweislich nicht immer auf die oben genannten Mindestqualifikationen geachtet haben.

Und wenig überraschend ist: Wer die niedrigen Hürden übersprungen hat, hat sich sehr schnell auf die Seite der qualifizierten Gutachter geschlagen, die – naturgemäß – gern der Linie folgten: Wir sind „drin“. Ab sofort sollen möglichst viele „draußen“ bleiben, denn der Markt ist eng.

Die VDI-Richtlinie ist jetzt scharfgeschaltet

Mit der VDI-Richtlinie VDI-MT 5900 wurde nun ein ernsthafter Versuch unternommen, Ordnung in die Anforderungen an den Beruf des Schadengutachters und in die Ausbildung dazu zu bringen. Sie ist seit dem 01.02.2025 gültig. Eine solche VDI-Richtlinie schafft zwar für sich genommen kein echtes Berufsbild, das bisherige Marktteilnehmer vom Markt fegen könnte. Sie gibt aber eine gute Orientierung für die Zukunft.

- Für die Ausbildung sieht die Richtlinie zunächst einmal eine Schulung von 180 Unterrichtseinheiten zu diversen Themen vor, außerdem eine praktische Ausbildung durch einen oder mehrere berufserfahrene Sachverständigen

Verkehrsgerichtstag beschäftigte sich mit Sachverständigen

Markteintrittshürden für den Sachverständigen sind niedrig ...

... und damit schnell überwunden

VDI-Richtlinie soll Orientierung für das Berufsbild Schadengutachter bringen

Das ist Eingangs-
voraussetzung

dige von zwei Jahren. Die kann bei entsprechendem Studienabschluss auf ein Jahr abgekürzt werden.

- Eingangsvoraussetzung sind Meisterbrief oder Ingenieurstudium, Fahrerlaubnis und die persönlichen Eignung.
- Zu den Lehr- und Lerninhalten gehören unter anderem die technischen Grundlagen, aber auch einiges juristisches und versicherungsrechtliches Wissen.
- Dann muss noch eine Prüfung bestanden werden. Die Prüfung besteht aus drei von zehn vorgelegten Gutachten, einem schriftlichen Teil, einer mündlichen Prüfung und einem praktischen Teil. Im praktischen Teil muss eine Schadenkalkulation zu einem beschädigten Fahrzeug erstellt und außerdem ein Fahrzeugwert ermittelt werden.

Nach bestandener
Prüfung
stehen jährlich
Fortbildungen an

- Wurde nach bestandener Prüfung die Zertifizierung erteilt, muss der Sachverständige danach jährlich mindestens 18 Zeitstunden Fortbildung nachweisen. Außerdem muss er innerhalb der ersten fünf Jahre nochmals Gutachten vorlegen.
- Alle Sachverständigen, die öffentlich bestellt und vereidigt oder von einer DAkKS-akkreditierten Zertifizierungsstelle (EQ Zert, ifs oder Zak Zert) zertifiziert sind, erfüllen die Voraussetzung bereits jetzt.
- Andere „Altfälle“, also Sachverständige, die seit mindestens zehn Jahren am Markt sind, können die Prüfung direkt in Angriff nehmen.

Verteilerkämpfe um
Prüfungsabnahme
sind zu erwarten

Um die Berechtigung, die Prüfungen abzunehmen und die Ergebnisse zu zertifizieren, wird es voraussichtlich den ein oder anderen Verteilungskampf geben. Das wird sich, wie bei den bisher bekannten Zertifizierungen auch, finden.

Die Empfehlung des Goslarer Arbeitskreises im Wortlaut

Was der Goslarer
Arbeitskreis im
Einzelnen empfiehlt

■ Empfehlung Arbeitskreis V „Kfz-Schadensgutachten: Gut ist nicht genug!“

1. Mit Blick auf das jährliche Gesamtvolumen bei Schadensfällen mit Fahrzeugen in Höhe von über 30 Mrd. Euro und die Komplexität heutiger Fahrzeuge hält der Arbeitskreis unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und des Verbraucherschutzes eine hohe Qualität in der Schadenfeststellung für unverzichtbar.
2. Hierzu wiederholt der Arbeitskreis mit Nachdruck die bereits auf den Verkehrsgerichtstagen 1985, 2003 und 2012 aufgestellte Forderung an den Gesetzgeber, eine Berufsordnung für Sachverständige für Kraftfahrwesen und Straßenverkehr, insbesondere für Fahrzeugschäden und -bewertung zu schaffen.
3. Mit der Richtlinie VDI-MT 5900 Blatt 2 werden erstmals allgemein anerkannte Mindestanforderungen an die Ausbildung und Qualifikation von Sachverständigen für Kfz-Schäden und -Bewertung sowie die Berufsausübung definiert. Diese Richtlinie stellt aus Sicht des Arbeitskreises die geeignete Grundlage für die Ausbildung und Qualifizierung der Sachverständigen sowie für die Gesetzgebung dar. Daher wird der Gesetzgeber aufgefordert, bei der Novellierung des Kraftfahrersachverständigengesetzes die Richtlinie VDI-MT 5900 zu berücksichtigen.

RESTWERT

OLG München: Finanzierte Fahrzeuge gehören nicht in die Restwertbörsen

I Zu der Frage, ob die Ermittlung des Restwerts von finanzierten Fahrzeugen nach einem Unfallschaden auf dem Sondermarkt im Internet erfolgen muss, wie es der BGH für Leasingfahrzeuge entschieden hat, liegt nun eine obergerichtliche Entscheidung aus München vor. UE stellt das Urteil vor. |

Anschaffung des Fahrzeugs im alleinigen Interesse des Darlehensnehmers

Aus Sicht des OLG erfolgt die Anschaffung des Fahrzeugs beim darlehensfinanzierten Kauf im alleinigen wirtschaftlichen Interesse des Darlehensnehmers. Der Darlehensgeber erhalte vom Darlehensnehmer keine Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs, sondern für die Zurverfügungstellung des Geldes, das für die Anschaffung des Fahrzeugs benötigt wird. In den Fällen bestehe von Anfang an die Absicht, dass der Darlehensnehmer das Fahrzeug nach Rückzahlung des Darlehens zurückübereignet erhalten solle.

Die Sicherungsübereignung diene allein dem Zweck, die Ansprüche der Darlehensgeberin aus dem Darlehensvertrag zu sichern, ohne dass ein weiteres Interesse der Bank hinsichtlich des Fahrzeugs bestehe. Sie sei weder bei der Anschaffung noch einer etwaigen Weiterveräußerung des Fahrzeugs verpflichtet, bei den Vertragsverhandlungen mitzuwirken. Im zugrunde liegenden Fall habe die dem Hersteller des Fahrzeugs zuzuordnende Bank auch die Schadenabwicklung nach einem Verkehrsunfall in die Hände des Darlehensnehmers (Kläger) gelegt. Lt. OLG ist bei dieser Sachlage kein Grund ersichtlich, warum eine finanzierende Bank bei einer Beschädigung des sicherungsübereigneten Fahrzeugs gehalten sein sollte, im Interesse des Schädigers und seines Haftpflichtversicherers die Regulierung des Unfallschadens an sich zu ziehen und – mit entsprechendem personellen und sachlichen Aufwand – bemüht sein müsste, bessere Restwertangebote als der Darlehensnehmer zu finden.

Vielmehr ist es nach Ansicht des OLG für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer zumutbar, wenn im Fall eines finanzierten und sicherungsübereigneten Fahrzeugs die Veräußerung durch den Darlehensnehmer nach den gleichen Maßstäben erfolgt, die auch anzuwenden wären, wenn das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt im Eigentum des Geschädigten gestanden hätte.

Vor diesem Hintergrund genüge es bei der konkreten Restwertermittlung, auf Angebote auf dem allgemeinen regionalen Markt ohne Berücksichtigung von Angeboten internetbasierter Restwertbörsen abzustellen, so das OLG München (Urteil vom 06.02.2025, Az. 24 U 3140/24e, Abruf-Nr. 246642, eingereicht von Rechtsanwältin Stefanie Moser, UnfallRe, Bad Wörishofen).

Das Urteil bringt Sicherheit für die Schadengutachter

Das Urteil muss noch nicht das letzte Wort sein; denn die Versicherer werden weiterhin Gerichte zu finden versuchen, die das anders sehen. Doch dieses Urteil ist zunächst einmal eine sichere Bank für die Schadengutachter im Hinblick auf deren Orientierung, wie sie regresssicher vorgehen können.

OLG sortiert
Interessenlage
beim darlehens-
finanzierten Kauf ein

Finanzierende Bank
muss sich nicht um
Unfallschadenre-
gulierung kümmern

Veräußerung durch
den Darlehens-
nehmer ist dem
Schädiger zumutbar

Versicherer werden
(noch) nicht klein
begeben

RESTWERTREGRESS

Versicherer wollen Schadengutachter offenbar durch Restwertregresse disziplinieren – was tun?

| Mit einer neuen, derzeit noch kleinen Welle von Restwertregressen verfolgen Versicherer offenbar das Ziel, die Schadengutachter mit Regressen so lange zu malträtieren und von sinnvoller Arbeit abzuhalten, bis sie freiwillig den Sondermarkt im Internet bemühen, um Ruhe zu bekommen. UE erläutert, was davon zu halten ist und wie Schadengutachter reagieren. |

Ziel lt. BGH: Geschädigter soll Unfallwagen in Zahlung geben können

Wenn Gutachter Motiv des BGH nicht beachtet, wird es gefährlich

Abschleppunternehmer muss nicht als Höchstbieter im Gutachten stehen

BGH verfolgt das Ziel des Komforts des Geschädigten

Seit der Entscheidung des BGH zum Restwertregress ist eindeutig und stabil geklärt: Für den nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befassten Geschädigten soll der Schadengutachter den Restwert am örtlichen allgemeinen Markt ermitteln. Denn der BGH verfolgt nicht das Ziel des maximal hohen Restwerts, sondern des Komforts des Geschädigten. Der soll im Zuge des Ersatzkaufs den Unfallwagen in Zahlung geben können. Und daran soll sich auch der Schadengutachter orientieren (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, dort Rz. 8 und 10, Abruf-Nr. 090691). Insoweit haben die Schadengutachter wenig zu befürchten, wenn die maßgeblichen örtlichen Offerten plausibel sind.

Achtung: Nicht jeder „Örtliche“ ist ein relevanter Örtlicher

Bei der Betrachtung mehrerer Vorgänge hat UE jedoch Schwachstellen entdeckt. Der Gutachter hat nur oder auch örtliche Restwertspezialisten und/oder den örtlichen Abschleppunternehmer, der keinen Verkauf von unbeschädigten Fahrzeugen betreibt, in die Restwertermittlung einbezogen. Das sind dann nicht die örtlichen Bieter, die der BGH meint. Dort kann der Geschädigte sein Unfallfahrzeug nicht bei der Ersatzbeschaffung in Zahlung geben. Das ist gefährlich. Denn dann hat der Gutachter ja nicht das Motiv des BGH beachtet. So ist das Argument „Der Gutachter hat es richtig gemacht, und der Versicherer will es falsch ...“ auf dünnem Eis unterwegs.

Wenigstens zwei „richtige“ örtliche Fahrzeughändler einbeziehen

Wenn wenigstens zwei „richtige“ örtliche Fahrzeughändler einbezogen sind und dazu noch der Abschleppunternehmer, der das höchste Gebot abgegeben hat, weil das Fahrzeug dort bereits stand, dann lässt sich das retten. Denn dem Versicherer ist dadurch kein Schaden entstanden, weil der ja noch mehr geboten hat als die anderen. Aber warum steigt der Abschleppunternehmer nicht einfach zu einem bei drei anderen Marktteilnehmern ermittelten Betrag ein? Er muss doch gar nicht als Höchstbieter im Gutachten stehen. Denn genau genommen gehört er da nach der Rechtsprechung des BGH nicht hinein.

DOWNLOAD



RA075
auf Seite 15
der Ausgabe



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Um die Bearbeitung der Restwertregresse zu erleichtern, hat UE unter dem Rechtstextbaustein RA075 (Abruf-Nr. 50307668) eine Klageerwidern entworfen. Wie weit das Pulver bereits vorgerichtlich verschossen wird, muss jeder Schadengutachter mit seiner anwaltlichen Vertretung selbst entscheiden.

REGRESS

Marktführer beginnt mit Honorarregressen bei Sachverständigen – das sind die Gegenargumente

Die neue Regressabteilung des Marktführers in der Kfz-Versicherung nimmt offensichtlich ihre Arbeit auf: Sie fordert einen Teil des Sachverständigenhonorars zurück. Anders als beim zweitgrößten Kfz-Versicherer lebt der Marktführer dabei keine Zeithonorar-Fantasien aus. Stattdessen versucht er, den Mittelwert der BVSK-Honorarbefragung zur Obergrenze zu stilisieren oder das HUK-Tableau. UE liegen dazu Vorgänge auf dem Tisch. |

Regresse scheitern bereits am verwendeten Abtretungsformular

Nach Auffassung von UE werden diese Regresse bereits am verwendeten Abtretungstext scheitern. Denn auch in der zweiten Version seines Formulars (die erste war offensichtlich neben der Sache) nimmt der Versicherer Bezug auf das „Sachverständigenrisiko“ und verlangt insoweit „nicht erforderliche“ Gutachterkosten zurück. Doch der (nach Auffassung des Versicherers) überhöhte Teil der Gutachterkosten war doch gerade wegen der Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Sachverständigenrisikos „erforderlich“. Damit trägt die Abtretung nicht den geltend gemachten Anspruch, der sich schnöde als Anspruch auf Rückforderung (angeblich) werkvertraglich überhöhten Sachverständigenhonorars darstellt.

Wichtig | Wenn die Abtretung, wie UE meint, nicht trägt, ist auch der Rückgriff auf den „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ nicht möglich. Denn der greift nur beim Gutachteninhaltsregress, nicht dagegen beim Gutachtenhonorarregress. Die Details dazu in Rechtsanwaltstextbaustein RA076.

Der Durchschnitt ist nicht die Obergrenze

Ein sehr alter Hut ist die Erkenntnis, dass der Durchschnitt nicht die Obergrenze ist. Denn ein Durchschnitt setzt sich per Definition aus niedrigeren und höheren Werten zusammen, sonst wäre es keiner. Wenn man nun den Durchschnitt zur Obergrenze erklärte, würden alle Beträge entfallen, die den Durchschnitt oberhalb gebildet haben. Und sofort gäbe es einen neuen Durchschnitt. Der wäre wiederum die Obergrenze, und zack, da wäre ein neuer Durchschnitt. Das entlarvt sich von ganz allein. Das HUK-Tableau ist auch keine Obergrenze.

BGH: Wenn nicht vereinbart, dann übliches Gutachterhonorar

Wenn der Schadengutachter sein Honorar nicht vereinbart hat, kommt es auf dessen Üblichkeit an (§ 632 Abs. 2 BGB). Zur Üblichkeit sagt der BGH: „Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuscheidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können.“ (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz. 10, Abruf-Nr. 061058).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsanwaltstextbaustein RA076: HUK und Sachverständigenhonorarregress (H) → Abruf-Nr. 50314560

Wenn die Abtretung nicht trägt, ist auch kein Rückgriff auf den ...

... „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ möglich

Durchschnitt setzt sich aus niedrigeren und höheren Werten zusammen

Bandbreite des Honorars bestimmt Üblichkeit



DOWNLOAD

Textbaustein
RA076
auf Seite 19



KASKO

Anrechnung des Restteilwerts: Was dies im Fall eines sperrigen Karosserieteils bedeutet

In vermutlich allen Kaskoverträgen gibt es eine Regelung, dass Altteile beim Versicherungsnehmer verbleiben und mit ihrem Wert angerechnet werden. In den Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist das die Klausel A.2.5.7.2. Eine solche Anrechnung des Werts beschädigter Teile fand bisher allerdings nur punktuell statt. Nun liegt UE ein erster Vorgang vor, bei dem ein Karosserieteil betroffen ist. UE erläutert, was das für die Beteiligten bedeutet. |

Die klassischen Fälle der Anrechnung beschädigter Teile

Das beschädigte Fahrerhaus eines Lkw, das unfallbedingt erneuert wurde, war stets das Paradebeispiel für Anrechnung des Werts beschädigter Teile. Der 3.000-Euro-Scheinwerfer, an dem nur eine Aufhängung abgebrochen war, kam im Einzelfall auch auf den Zettel.

Neuer Versuch: Anrechnung des Werts eines beschädigten Stoßfängers

In dem Fall, der UE vorliegt, legt der Versicherer für einen Stoßfänger hinten, der nicht gebrochen, sondern nur zerschürft ist, ein Angebot eines Aufkäufer über 65 Euro vor, das er über eine Restwertbörse eingeholt hat. Den Betrag zieht er von der Erstattung der Reparaturrechnung ab. Ob das ein Einzelfall oder der Anfang einer Testphase ist, kann UE nicht einschätzen. Dass es den Restwertbörsen leichtfallen wird, eine Rubrik für Teile statt ganzer Autos einzurichten, ist offensichtlich.

Vertragliche Regelung in A.2.5.7.2 ist eindeutig

Die Klausel in den Kaskobedingungen ist eindeutig. Auf den ersten Blick ist das Abrechnungsverhalten des Versicherers nicht zu beanstanden. Und wenn man ehrlich ist: Oft ist der Wert der Restteile auch üppig. In den oben beschriebenen Scheinwerfer-Fällen war die Empörung der nur mittelbar betroffenen Werkstätten (abgezogen wird der Betrag ja beim Kunden) deshalb so groß, weil sie wirtschaftlich doch unmittelbar betroffen waren: Das Teil wäre möglicherweise gar nicht in die Entsorgung gegangen. Stattdessen hätte die Werkstatt den Scheinwerfer verkauft und dabei üppig verdient.

Die Aufregung bei dem mittelbar im Stoßfänger-Fall betroffenen Autohaus ist auch groß: Den Scheinwerfer kann man dem Kunden zwar in den Kofferraum legen. Dann kann der den bis zur Abholung durch den Aufkäufer in den Keller legen. Beim Stoßfänger sind die Handhabungsprobleme aber so groß wie das übrig gebliebene Teil.

Wichtig | Und da setzt die einzige Idee an, mit der die Altteile-Anrechnungsklausel in den Kaskobedingungen angegriffen werden könnte: Die Auswirkungen der Klausel sind manchmal schwer zumutbar. Auf dieser Grundlage kann – mit sehr unsicheren Erfolgsaussichten – der Versuch unternommen werden, die Klausel als unzumutbar durch das Gericht verwerfen zu lassen.

Versicherer holt
für zerschürften
Stoßfänger ...

... Angebot aus
Restwertbörse ein
und zieht den Betrag
von Erstattung ab

Keine Herausgabe,
aber Anrechnung laut
Kaskobedingungen

Stoßfänger lässt sich
schwer handhaben

Argument: Hand-
habung der Altteile
für den Kunden
schwer zumutbar

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn bspw. Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

RA075 / Klageerwiderungsbaustein gegen Restwertregress (H)

... begründen wir den Klageabweisungsantrag wie folgt:

1. Die Aktivlegitimation der Klägerin wird nicht gerügt. Ihre Bezugnahme auf die BGH-Entscheidung VI ZR 205/08, dort insbesondere Randnummer 8, entspricht der Rechtslage.

Die Entscheidung, bei der es um die in den Augen des Versicherers fehlerhafte Restwertermittlung durch den Schadengutachter, die sich vor dem BGH jedoch als goldrichtig erwies, ging, gibt allerdings auch den Rahmen vor. Randnummer 8 (*Hervorhebung durch den Unterzeichner*): „Auch wenn der Sachverständige weiß, dass im Regelfall das Gutachten als Grundlage der Schadensregulierung dient und Auswirkungen für den Haftpflichtversicherer haben kann, reichen die Rechte des in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogenen Dritten nicht weiter als die des Vertragspartners selbst. Maßgebend ist dafür der Inhalt des Vertrags des Geschädigten mit dem Sachverständigen. Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadenersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen. Zu weiteren Erhebungen und Berechnungen ist der Sachverständige auch nicht im Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners verpflichtet.“



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 12



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50307668
auf iww.de/ue



Und in Randnummer 10 (*Hervorhebung durch den Unterzeichner*): „Das gilt auch für die Begutachtung durch die von der Geschädigten eingeschalteten Sachverständigen, die im Streitfall mit Recht auf denjenigen Kaufpreis abgestellt haben, der auf dem für die Geschädigte allgemein zugänglichen regionalen Markt für das unfallbeschädigte Fahrzeug zu erzielen war. Soweit die Revision die Auffassung vertritt, der Schadensgutachter habe die optimale Verwertungsmöglichkeit unter Einschluss der Online-Börsen zu ermitteln, verkennt sie, dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird. Wenn der Fahrzeugeigentümer Internetangebote nicht berücksichtigen muss, sind diese auch vom Gutachter nicht einzubeziehen, denn der Sachverständige hat den Fahrzeugrestwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln (OLG Köln, VersR 2004, 1145; OLG Karlsruhe VersR 2005, 706; OLG Celle, Schaden-Praxis 2006, 434).“

2. Richtig dargestellt sind auch die Schadenfälle und die Inhalte der Schadengutachten des Beklagten für die jeweiligen Geschädigten.
3. Das Maß der Dinge ist das Urteil des BGH vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08; denn das ist die Bedienungsanleitung des BGH für den „Restwertregress“, den die Klägerin hier verfolgt. Der Senat nimmt darin Bezug auf seine eigene Rechtsprechung zur Restwertermittlung, die bezogen auf den „normalen“ Geschädigten, der nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen zu tun hat (so die Differenzierung seit BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18), sehr eindeutig ist.

Die schadenrechtliche Betrachtung spielt auch in diesem Regressverfahren eine Rolle, denn der Schadengutachter hat sein Schadengutachten, wie oben bereits wörtlich und hervorgehoben zitiert, „... unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“

Die Restwertrechtsprechung des Senats für den nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtwagen befassten Geschädigten verfolgt unter dem Gesichtspunkt des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nicht das Ziel des besten Restwerts zugunsten des Schädigers. Das liegt im Wesentlichen daran, dass der Senat beim Schadenersatzrecht die Interessen des Geschädigten im Fokus hat. Die des Schädigers kommen erst über § 254 Abs. 2 BGB ins Spiel.

Dem Senat geht es um den größtmöglichen Komfort für den Geschädigten, was er seit 1993 und seitdem stetig wiederholt so erklärt, z. B. im Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18 unter Rz. 12 *Hervorhebung durch den Unterzeichner*): „Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“

Der örtliche Fahrzeughändler wird das verunfallte Fahrzeug aber nur in Zahlung nehmen, wenn dafür ein lokaler Wert ermittelt wurde. Dass er beim Weiterverkauf daran verdienen möchte, weil sonst der Ankauf des Unfallfahrzeugs nicht lohnt, ist selbstverständlich. Aber nur, wenn es sich für ihn lohnt, ist dem Geschädigten auf dieser Komfort-Ebene geholfen.

Aus diesem Grund soll auch der Schadengutachter den Restwert am örtlichen Markt ermitteln, was der Beklagte auch getan hat.

Beim BGH liest sich das in der Restwertregress-Entscheidung VI ZR 205/08 im Leitsatz so:

„Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung beauftragte Sachverständige hat bei der Ermittlung des Fahrzeugrestwerts grundsätzlich nur solche Angebote einzubeziehen, die auch sein Auftraggeber berücksichtigen müsste.“

Und unter Rz. 10 präzisiert der Senat: „Das gilt auch für die Begutachtung durch die von der Geschädigten eingeschalteten Sachverständigen, die im Streitfall mit Recht auf denjenigen Kaufpreis abgestellt haben, der auf dem für die Geschädigte allgemein zugänglichen regionalen Markt für das unfallbeschädigte Fahrzeug zu erzielen war. Soweit die Revision die Auffassung vertritt, der Schadensgutachter habe die optimale Verwertungsmöglichkeit unter Einschluss der Online-Börsen zu ermitteln, verkennt sie, dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird. Wenn der Fahrzeugeigentümer Internetangebote nicht berücksichtigen muss, sind diese auch vom Gutachter nicht einzubeziehen, denn der Sachverständige hat den Fahrzeugrestwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln.“

Das alles gilt unabhängig von der Frage, ob der Geschädigte am Ende auch tatsächlich so verfährt, denn zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung weiß der Geschädigte typischerweise noch nicht, wie der Geschädigte verfahren wird.

Unter Rz. 11 ergänzt der Senat noch: „Das Argument der Revision, dass die allermeisten Unfallfahrzeuge letztlich bei den spezialisierten Unfallwagenhändlern landeten, auch wenn das Fahrzeug zunächst von einem Autohaus oder einer Reparaturwerkstatt angekauft worden sei, mithin ein weiterer Erlös mit dem Unfallwagen erzielt werde, der dem Geschädigten nicht zu Gute komme, vom Versicherer aber bezahlt werden müsse, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Selbst wenn dem so wäre, kann der interessengerechte Ausgleich nicht zu Lasten des Geschädigten herbeigeführt werden.“

4. Alles Schimpfen der Klägerin über diese Rechtslage mag sie beim VI. Senat des BGH anbringen (der das aber schon dutzendfach erklärt hat). Für einen Regressanspruch der Klägerin gegen den Beklagten taugt das jedoch ganz und gar nicht. Denn, siehe der Leitsatz in VI ZR 205/08: „Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung beauftragte Sachverständige hat bei der Ermittlung des Fahrzeugrestwerts grundsätzlich nur solche Angebote einzubeziehen, die auch sein Auftraggeber berücksichtigen müsste.“

5. Der Versicherer kann sein Heil in dem Weg des Überbietens im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB suchen, solange der Geschädigte den Unfallwagen noch nicht verkauft hat. Dass der Geschädigte den Schädiger nicht vor dem Verkauf einbeziehen muss, ist aus Sicht der Versicherer zweifellos ärgerlich, hat seine Grundlage aber in der Ursuppe des Schadenersatzrechts, nämlich in der Dispositionsfreiheit und der Ersetzungsbefugnis, die sich aus dem Zusammenspiel von § 249 Abs. 1 mit § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ergibt.

Beim VI. Senat liest sich das im Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Rz. 14 im Zusammenhang mit der Verwertung des Unfallfahrzeugs durch den Geschädigten so: „Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“

Auch hier mag die Klägerin – voraussichtlich erfolglos – all ihren Unmut beim VI. Senat des BGH abladen. Für den Beklagten gilt: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadenersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8).

Das hat er im vorliegenden Fall getan, und das wird er auch weiterhin tun. Ein Regressanspruch der Klägerin gegen den Beklagten ergibt sich daraus nicht.

6. Der Beklagte hat die drei höchsten am lokalen Markt ermittelten Restwertangebote im Gutachten notiert und das höchste davon als Restwert angegeben. Das entspricht den Maßgaben aus BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08. Dessen Leitsatz b lautet: „Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung beauftragte Sachverständige hat als geeignete Schätzgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt zu ermitteln und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen.“

■ *Variante, wenn zutreffend*

Der Abschleppunternehmer, der das höchste Gebot abgegeben hat, handelt zwar nicht mit unbeschädigten Fahrzeugen. Doch die Klägerin hat durch dessen Einbeziehung keinen Nachteil. Denn immerhin hat er mehr geboten und auch bezahlt, als die in Bezug genommen klassischen Fahrzeughändler, sodass die Klägerin dadurch einen Vorteil, aber keinen Schaden erlitten hat (vgl. LG Lüneburg, Urteil vom 24.02.2017, Az. 4 S 29/16).

■ *Variante, wenn zutreffend*

Der Vorwurf des kollusiven Zusammenwirkens geht gänzlich ins Leere.

Dass derjenige, bei dem das Unfallfahrzeug steht, das Fahrzeug mit eigenen Augen taxieren konnte und sich nicht auf Dritte verlassen muss, macht sein Angebot weniger riskant. Und er hat als einziger der potenziellen Käufer keine Transportkosten (vgl. AG Dortmund, Urteil vom 21.03.2017, Az. 434 C 6424/16).

So ist es mehr als naheliegend, dass der das höchste Gebot abgibt.

RA076 / HUK und SV-Honorarregress (H)

Die Klägerin ist für die geltend gemachten Ansprüche nicht aktivlegitimiert.

Die Abtretung bezieht sich einerseits auf das sogenannte „Sachverständigenrisiko“, also die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs, und auf eine „nicht erforderliche“ Überhöhung der Sachverständigenkosten andererseits. Im Kontext des „Sachverständigenrisikos“ waren die Gutachtenkosten in dieser Höhe jedoch erforderlich. Deshalb mussten sie von der Klägerin schadenrechtlich erstattet werden. Der Text der Abtretung ist so eindeutig auf ganz etwas anderes gerichtet als auf die Rückforderung eines werkvertraglich für überhöht gehaltenen Sachverständigenhonorars, die mit der Klage geltend gemacht wird, dass für einen solchen Anspruch keine Aktivlegitimation der Klägerin besteht.

Sollte die Klägerin nun als „Plan B“ die Karte „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ ziehen wollen, ist auch das zum Scheitern verurteilt.

Die BGH-Entscheidung im Hinblick auf den Gutachtervertrag (Az. VI ZR 205/08, Rz. 8) ist nämlich mangels zu schließender Schutzlücke nicht auf die Honorarthe-matik zu übertragen. Sie gilt nur für den Gutachteninhaltsregress. Anderenfalls hätte der BGH im Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22 nicht auf die Abtretungs-lösung zurückgreifen müssen.

Der Versicherer als Dritter wird beim Schadengutachten von dessen Inhalt, also von den Feststellungen des Schadengutachters zum Schadenumfang (siehe BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8) und vom vorzusehenden Reparaturweg belastet.

Der Schadengutachter bekommt vom Geschädigten zwar Geld für die Erstellung des Gutachtens als solchem. Doch für das „zu viel“ an kalkulierte-m Schadenumfang selbst bekommt der Gutachter von seinem Kunden nichts. Also kann der Kunde insoweit (also für die Folge einer unterstellt zu umfangreichen Reparatur) nichts vom Gutachter zurückfordern. Die vom BGH für die anderen Konstellationen vorgesehene Lösung über die Abtretung des Rückforderungsanspruchs an den Versicherer ist folglich verschlossen. Das ist die mit der richterrechtlichen Rechtsfortbildung des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließende Schutzlücke.

Eine Zahlung auf eine überhöhte Gutachtenrechnung – wenn sie denn vorliegt – kann der Kunde (Zedent) vom Leistungserbringer Schadengutachter (Beklagte/r) jedoch zurückfordern. Diesen Rückforderungsanspruch kann er an den Versicherer (Zessionar) abtreten.

Das ist der alles entscheidende Unterschied, und deswegen liegt seit der wegweisenden Entscheidung des BGH vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73, zitiert in NJW 1975, S. 160 ff keine Schutzlücke vor, die mit der richterrechtlichen Erfindung des Vertrags mit Schutzwirkung Dritter zu schließen sei.

Die Anwendung des „Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ setzt aber eine Schutzlücke voraus.

Deshalb lehnt der BGH auch die Anwendung der Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter auf den Reparaturvertrag ab.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 13



DOWNLOAD

Abruf-Nr.
50314560
auf www.de/ue



Er gibt den deutlichen Hinweis, dass aus Sicht des Senats unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte entwickelten Grundsätze nicht ohne Weiteres davon auszugehen sei, dass der Reparaturvertrag des Geschädigten mit der Werkstatt ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers ist (BGH, Urteil vom 16.01.2024, Az. VI ZR 253/22).

Von der fehlenden Aktivlegitimation abgesehen, ist die Rückforderung auch materiell-rechtlich nicht begründet.

■ *Variante*

Auf sämtliche Üblichkeitserwägungen der Klägerin kommt es gar nicht an, weil zwischen dem Zedenten und dem/der Beklagten das Honorar und die Nebenkosten vereinbart wurden. Eine solche Vereinbarung geht der Üblichkeit vor, § 632 Abs. 2 BGB.

■ *Variante*

Mangels Vereinbarung ist hier werkvertraglich auf die Üblichkeit des berechneten Gutachtenhonorars und der Nebenkosten abzustellen, § 632 Abs. 2 BGB. Die Beklagte fordert den Teil des Honorars zurück, der den Durchschnittsbetrag aus der BVSK-Honorarbefragung übersteigt.

Ein sehr alter Hut ist die Erkenntnis, dass der Durchschnitt nicht die Obergrenze ist: Ein Durchschnitt setzt sich per Definition aus niedrigeren und höheren Werten zusammen, sonst wäre es keiner. Wenn man nun den Durchschnitt zur Obergrenze erklärte, würden alle Beträge entfallen, die den Durchschnitt oberhalb gebildet haben. Sofort gäbe es einen neuen Durchschnitt. Der wäre wiederum die Obergrenze, und zack, da wäre ein neuer Durchschnitt. Das entlarvt sich von ganz allein.

Zur Üblichkeit sagt der BGH, und das auch noch im einschlägigen Zusammenhang des Gutachtenhonorars unter werkvertraglichen Gesichtspunkten: „Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuschneidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können.“ (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz. 10).

Alles, was in der Bandbreite der BVSK-Befragung liegt, wird also von der Üblichkeit getragen. So ist es im vorliegenden Fall.

Bei der hier maßgeblichen Schadenhöhe von ... Euro endet die Bandbreite bei ... Euro. Dieser Betrag wird im vorliegenden Fall nicht überschritten.

■ *Variante*

Die Üblichkeit ergibt sich aus der BVSK-Honorarbefragung, weil die der Mehrzahl der Schadengutachter als Orientierung dient. Eine selbstgestrickte Tabelle eines Versicherers widerspricht den Grundsätzen der Dispositionsfreiheit und der Ersetzungsbefugnis.

■ *Variante*

Die von der Klägerin zitierten Urteile, wonach auf den Mittelwert der BVSK-Honorarbefragung abzustellen sei, sind erstens inhaltlich zweifelhaft, aber zweitens – und darauf kommt es hier an – schadenrechtliche Entscheidungen.

In diesem Verfahren geht es aber um „Werkvertragsrecht rückwärts“. Dass es werkvertraglich um die Bandbreite geht und nicht um einen festen Betrag, hat der BGH, siehe oben, entschieden.